

47/SN-331/ME



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer
für Arbeiter und AngestelltePräsidium des Nationalrates
Dr-Karl-Renner-Ring 3
1010 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

Ihr Zeichen

-

Unser Zeichen

SH-ZB-5411

Bearbeiter/in

Mag Kaizar

☎ DW 3139

FAX 3186

Datum

24.05.1993

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über die
Errichtung des universitären Zentrums
für postgraduale Aus- und Weiterbildung
mit der Bezeichnung "Donau-Universität
Krems"

Die Bundeskammer für Arbeiter und Angestellte übersendet 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf zur gefälligen Information.

Der Präsident:

Mag Heinz Vogler



Der Direktor:

iA

Mag Inge Kaizar

Beilage



aktiv für Sie

A-1041 Wien, Prinz-Eugen-Straße 20-22, Postfach 534

Bundeskammer

für Arbeiter und Angestellte

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1014 Wien

Prinz-Eugen-Straße 20-22

A-1041 Wien, Postfach 534

☎ (0222) 50165

UNTERSCHRIFT GESETZENTWURF	
Zi.	55 -GE/19 13
Datum:	28. MAI 1993
Verteilt:	28. Mai 1993 <i>Meier</i>

St. Seuring

Ihr Zeichen
GZ 62.964/
1-I/B/5B/93

Unser Zeichen
SH-5411

Durchwahl 3139
☎ FAX 3186

Datum
1993-05-13

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Errichtung des universitären
Zentrums für postgraduale Aus-
und Weiterbildung mit der Bezeich-
nung "Donau-Universität Krems"

Die Bundesarbeitskammer (BAK) nimmt zum o.a. Gesetzesentwurf
wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Gesetzgeberische Initiativen, die auf ein verstärktes Engage-
ment der öffentlichen Hand in der postgradualen Aus- und
Weiterbildung abzielen, werden seitens der BAK prinzipiell
begrüßt. Durch die Errichtung der "Donau-Universität Krems" als
universitäres Zentrum für postgraduale Aus- und Weiterbildung
in der vorgeschlagenen Form ergeben sich jedoch eine Fülle von
Problemen:

Zunächst ist darauf zu verweisen, daß die Neueinrichtung einer
Universität auf Basis eines gesamtösterreichischen Hochschul-
rahmenplanes, der seitens der BAK im Sinne eines effizienten
Ressourceneinsatzes bereits mehrmals urgiert wurde, zu erfolgen
hat. In diesem Zusammenhang wird darauf aufmerksam gemacht, daß

- 2 -

das österreichische Bildungswesen mehrfach insofern kritisiert wurde, als es zu viele und zu kleine Einheiten bzw. Institutionen aufweist. Es müßte im Hinblick auf die "Donau-Universität Krems" jedenfalls nochmals überdacht werden, ob in diesem Fall eine "kritische Masse" tatsächlich gegeben ist. Zu prüfen wäre auch, inwieweit eine neue Universität mit der Zielsetzung der postgradualen Aus- und Weiterbildung nicht auch zu einer gewissen Strukturbereinigung im Bereich der Kurse und Lehrgänge an (außer)universitären Einrichtungen führen müßte. Der vorliegende Entwurf liefert allerdings, obwohl im Vorblatt von einer "Koordinierungsfunktion" die Rede ist, dahingehend keine Ansätze.

Die BAK vertritt zudem die Auffassung, daß auch die bestehenden Universitäten künftig verstärkt Aktivitäten im Bereich der Weiterbildung setzen müssen und die Errichtung dieses Zentrums keinesfalls zu einer generellen Stagnation bzw. Reduzierung anderer universitärer Angebote führen darf. Nicht zuletzt angesichts der geplanten Fachhochschulen und der Finanzsituation im Hochschulsektor erscheint jedenfalls eine Gesamtanalyse dringend notwendig.

Weiters sollen im Gegensatz zur bisherigen Praxis zukünftig neben Universitätskursen und -lehrgängen auch postgraduale ordentliche Studien, wie z.B. Erweiterungs- und Aufbaustudien, angeboten werden. Diesbezüglich wird in der Ausgabenschätzung angemerkt, daß sich bei der Einrichtung von gebührenfreien ordentlichen Studien die Kosten für den Bund "entsprechend" erhöhen.

Da zur Zeit völlig ungeklärt ist, wie der Bund zukünftig im Hinblick auf die Einrichtung derartiger Studien agieren wird und zudem die Annahme besteht, daß diese unter Umständen kostengünstiger an den bestehenden Universitäten durchgeführt werden können, müßte diese Erweiterung des Angebotsspektrums nochmals gründlich überdacht werden.

Ferner stellt sich die Frage, ob die angebotenen Lehrgänge und Kurse tatsächlich die Anforderungen an eine universitäre

Ausbildung in qualitativer Hinsicht erfüllen können. Nach Ansicht der BAK müßte die "Donau-Universität Krems" muß vor allem ein eigenes Profil entwickeln sowie einen anerkannten Universitätsstatus haben, um sowohl auf österreichischer als auch auf internationaler Ebene kooperations- und konkurrenzfähig sein zu können. Im Hinblick auf die Tatsache, daß die Attraktivität einer Universität wesentlich von der Qualität ihrer Forschung abhängt und diese wiederum von den Kompetenzen der MitarbeiterInnen sowie dem Niveau der Ausstattung, erscheinen die angegebenen Kosten für eine effektive Modellentwicklung zu niedrig veranschlagt.

Überdies wird zur beigelegten Ausgabenschätzung die Auffassung vertreten, daß diese wenig aussagekräftig bzw. unzutreffend ist, zumal wichtige Angaben, wie z.B. (bisherige) finanzielle Beteiligung des Bundes, des Landes Niederösterreich sowie privater Geldgeber, genauere Gliederung des Personal- und Sachaufwandes, Honorarsätze/Stunde uam., fehlen und die 31 Millionen Schilling Bundesbeteiligung auf der Basis des derzeitigen Lehrangebotes kalkuliert sind. Bei einem Ausbau zu einem Zentrum für ganz Österreich werden die tatsächlichen Kosten diese Kalkulation daher bei weitem übersteigen. Im übrigen geht die Kostenschätzung von einer Berechnungsbasis von 500 Studierenden/Jahr und Einnahmen über Studiengebühren von 40.000 bis 60.000 Schilling/Studierenden aus. Dies widerspricht jener Argumentation im Vorblatt des Gesetzesentwurfs, die das Erfordernis der Errichtung eines postgradualen Ausbildungszentrums dadurch begründet sieht, daß die bestehenden Universitäten und Hochschulen vergleichbare Angebote nur über hohe Kosten für die TeilnehmerInnen organisieren können. Tatsache ist jedoch, daß eine Vielzahl von Hochschullehrgängen und -kursen an verschiedenen dezentralen Ausbildungsstätten derzeit weit unter dem Gebührensatz von 20.000 Schilling/StudentIn/Semester veranstaltet werden (Vgl. BMWF: Weiterbildung an Universitäten und Hochschulen, 1992/93).

- 4 -

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß die Gebührenfreiheit der ordentlichen Studien lediglich in der Ausgabenschätzung erwähnt wird, eine Klarstellung im Gesetzestext selbst fehlt. Hinzu kommt, daß in § 24 Abs. 3 vorgesehen ist, Universitätslehrgänge und -kurse kostendeckend durch Studiengebühren zu finanzieren, wobei das Kostendeckungsprinzip auf die Gesamtheit des Studienangebots am universitären Zentrum anzuwenden ist. Diesbezüglich bestünde also beispielsweise auch die Möglichkeit, eine Ausweitung des Studienangebots an gebührenfreien ordentlichen Studien über Lehrgangs- und Kursgebühren des postgradualen Bereichs zu finanzieren. Regelungen, die einen derart großen Interpretations- und Handlungsspielraum im Hinblick auf das Kostendeckungsprinzip eröffnen, werden jedoch strikt abgelehnt. Nach Ansicht der BAK müßte insbesondere eine Klarstellung im Gesetzestext erfolgen, wonach für ordentliche Studien § 1 des Hochschul-Taxengesetzes zu gelten hat und demnach keine Einhebung von Studiengebühren erfolgen darf.

Im übrigen ist darauf zu verweisen, daß bei einem Engagement des Bundes in Krems mit finanziellen Forderungen von anderen außeruniversitären wissenschaftlichen Einrichtungen in den Bundesländern zu rechnen ist. Angesichts des derzeitigen Ausbildungsangebots der "Donau-Universität Krems" werden vermutlich diese vergleichbaren Bildungseinrichtungen ebenfalls einen universitären Status einfordern.

Ferner gibt die BAK zu bedenken, daß eine Konzentration von postgradualen Bildungsangeboten zudem weitere strukturelle Maßnahmen, wie z.B. die Schaffung von Wohn- und Verpflegungsmöglichkeiten für die Studierenden oder entsprechende Verkehrseinrichtungen, erfordert, die ebenfalls einer Finanzierung bedürfen.

Des weiteren wird die Auffassung vertreten, daß die legislativen Grundlagen der "Donau-Universität Krems" mit den geltenden Hochschulgesetzen abzustimmen sind, wenngleich auch aufgrund des spezifischen Charakters dieser neuen Universität abweichende Regelungen erforderlich sein werden. Angesichts des

vorliegenden Gesetzesentwurfs besteht jedoch der Eindruck, daß dadurch bestimmte gesetzlich normierte Mindeststandards, z.B. betreffend Mitbestimmung, umgangen werden sollen. Insbesondere im Hinblick auf den gegenwärtigen Stand der UOG-Debatte und die Aussage des Wissenschaftsministers, wonach die vorgelegte Konstruktion quasi als Modell für eine "übernächste Stufe der Universitätsreform" dienen soll, hält es die BAK für nicht vertretbar, die Reform des UOG durch die vorweggenommene Verankerung diverser Sonderrechte bei der Zentrumsgründung in Krems in dieser Weise zu präjudizieren.

Zu einzelnen Detailregelungen:

§ 2 (Aufgabenbereich):

Die Berücksichtigung von "Personen beruflicher Qualifikation ohne Studienabschluß" im Hinblick auf die Zielgruppen wird seitens der BAK grundsätzlich begrüßt. Diese Formulierung bedarf jedoch unbedingt einer genaueren Festlegung, zumal in den Erläuterungen der Zugang für diese Interessentengruppe auf jene Lehrgänge, "für deren Zulassung kein abgeschlossenes Hochschulstudium erforderlich ist", eingeschränkt wird und die Kriterienfestlegung sowie die konkrete Handhabung in bezug auf die Aufnahme völlig offen bleiben.

§ 3:

Auf die Problematik der Angebotsstruktur wurde bereits einleitend verwiesen. Im übrigen ist die in Abs. 2 vorgenommene Einengung, daß internationale Studienprogramme lediglich in der Form von Erweiterungsstudien auf Aufbaustudien durchgeführt werden können, nicht nachvollziehbar.

Des weiteren wird zu Abs. 3 zwecks Klarstellung folgende Formulierung vorgeschlagen: "Universitätslehrgänge ...sind nach Maßgabe des § 18 Abs 2 AHStG auf Hochschullehrgänge und Hochschulkurse an Universitäten anzurechnen. Universitätslehrgänge für höhere Studien sind nach Maßgabe des § 21 Abs. 3 AHStG auf ordentliche Studien an Universitäten anzurechnen."

- 6 -

Zu Abs. 4 ist ferner anzumerken, daß dieser noch präzisiert werden müßte, da die derzeitige Formulierung sehr vage gehalten ist. Im übrigen kann dieser Absatz aus Sicht der BAK keinesfalls einen Ersatz für den geforderten Hochschulentwicklungsplan darstellen.

§ 4 (Rechtsstellung):

Im Hinblick auf die vom UOG abweichende Konstruktion der "Donau-Universität Krems" als juristische Person des öffentlichen Rechts, welche weisungsfrei agiert und nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Bundes unterliegt, sind die in den Erläuterungen angeführten Argumente nicht nachvollziehbar. Nach Auffassung der BAK kann die in der Finanzgebarung weitergehende Autonomie nicht mit dem "Aufgabenbereich des Zentrums" begründet werden, zumal Weiterbildungsangebote auch an den bestehenden Universitäten existieren. Hinzu kommt, daß die Behauptung, "wesentliche Budgetmittel" würden "durch das Land sowie auch beträchtliche Eigenmittel des Zentrums" aufgebracht - unter letzterem sind wahrscheinlich die Studiengebühren gemeint -, aufgrund der dem Entwurf beigelegten Ausgabenschätzung nicht überprüfbar ist. Auch ist darauf zu verweisen, daß derzeit beispielsweise das Land Oberösterreich Budgetmittel für die Universität Linz aufbringt, eine Ausgliederung aus der Bundesverwaltung aus diesem Grund jedoch nicht zur Debatte stand.

Die BAK verlangt daher, daß diese Regelung nochmals eingehend diskutiert und im Einklang mit dem neuen UOG geregelt wird. Dies gilt im übrigen auch für die vorgeschlagene innere Organisation der "Donau-Universität", insbesondere die Bereiche Kuratorium, Satzung, Dienst- und Besoldungsordnung, Mitbestimmungs- und Kontrollrechte.

§ 7 (Kuratorium):

Das vorgeschlagene Kuratorium ist ebenfalls im Zusammenhang mit dem "UOG 1993" zu sehen. Hier soll nun für eine Universität ein separates Kuratorium mit weitreichenden

Entscheidungskompetenzen etabliert werden, wobei in diesem Gremium im wesentlichen die Financiers - mit Ausnahme der Studierenden - vertreten sein sollen. Unverständlich bleibt, weshalb der Bund als wichtigster Geldgeber bei den Mitgliedern nicht explizit genannt wird.

Die BAK vertritt die Auffassung, daß dieses Gremium allenfalls Beratungsfunktion - vergleichbar dem Universitätsbeirat nach dem UOG 1993 - haben kann, wobei die Mitglieder VertreterInnen relevanter gesellschaftlicher Institutionen sein sollten. Da ein gemischtes Finanzierungssystem keinesfalls dazu führen darf, daß den Arbeitnehmerinteressenvertretungen keine Mitgestaltungsmöglichkeiten mehr eingeräumt werden, verlangt die BAK - unabhängig von einer allfälligen Beitragsleistung - eine Berücksichtigung der regional zuständigen Arbeitnehmerorganisationen in diesem Gremium.

§ 9 (Präsidium):

Die Regelungen der operativen und strategischen Organe beruhen im wesentlichen auf einem früheren Reformvorschlag des Wissenschaftsministeriums. Auf die Problempunkte wurde bereits oben bzw. in den bisherigen Stellungnahmen zum UOG verwiesen. Im übrigen wird darauf aufmerksam gemacht, daß unter dem Begriff "Kollegialorgan", der im Text auf das Präsidium abzielt, im universitären Bereich üblicherweise ein von Lehrenden und Lernenden paritätisch besetztes Gremium verstanden wird.

Außerdem fällt auf, daß für den/die (Vize)Präsidenten/in keinerlei Qualifikationserfordernisse angegeben sind. Darüber hinaus bleibt unklar, wieviele VizepräsidentInnen vorgesehen sind, da beispielsweise in Abs. 3 der Singular verwendet wird, sonst jedoch von "den Vizepräsidenten" die Rede ist.

Weiters ist die unterschiedliche Festlegung der einzelnen Funktionsperioden der verschiedenen Organe nicht nachvollziehbar.

- 8 -

§ 13 ff. (Kollegium und Satzung):

Auch hinsichtlich der Satzungsproblematik wird auf die BAK-Stellungnahmen zum UOG verwiesen. Darüber hinaus kann einer Regelung der Studiengebühren- sowie der Dienst- und Besoldungsordnung im Rahmen der Satzung nicht zugestimmt werden.

Im übrigen ist unklar, wie in der Praxis das Kollegium, das die Satzung beschließt, vor Vorliegen der Satzung, welche wiederum die Gesamtgröße des Kollegialorgans sowie die Art der Entsendung von Vertretern in Kollegialorgane festlegt, konstituiert werden soll.

Des weiteren wird zwar in § 14 angeführt, daß dem/der Vorsitzenden des Kollegiums ua. auch die Aufnahme der Studierenden obliegt, wer die Aufnahmeordnung jedoch festlegt, bleibt unklar.

Auch ist in § 16 Abs. 1 davon die Rede, daß dem Kollegium das Satzungsrecht, welches auch die Studiengebührenordnung beinhaltet, obliegt, wobei dem Präsidium ein Anhörungsrecht zukommt. In § 24 wird hingegen auf einen Vorschlag des Präsidiums bezug genommen. Auch in diesen genannten Fällen ist eine Klarstellung notwendig.

§ 19 (Organe):

Die BAK vertritt die Auffassung, daß auch Vertreter des administrativen und technischen Personals der "Zentrumsversammlung" angehören müssen.

§ 23 (Personal):

Zu Abs. 1 wird zunächst festgestellt, daß die mittels Satzung beschlossene Dienst- und Besoldungsordnung keinesfalls zu einer Schlechterstellung der Arbeitnehmer im Hinblick auf das Arbeitsverfassungsgesetz führen kann. Bezüglich der dienstrechtlichen Regelungen sind Verhandlungen mit den betroffenen Gewerkschaften zu führen.

Unabhängig davon wird die Formulierung in Abs. 3 dezidiert abgelehnt, da die BAK die Auffassung vertritt, daß die

HochschullehrerInnen ihre Aufgaben betreffend Forschung und Lehre an den bestehenden öffentlichen Hochschulen zu erfüllen haben und Lehraufträge an anderen Einrichtungen allenfalls zusätzlich getätigt werden können.

Im übrigen hätten diese Personalsubventionen ebenfalls als Unterstützung des Bundes in die Kalkulation eingerechnet werden müssen.

§ 24 (Finanzierung):

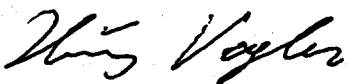
Es ist wiederholt darauf zu verweisen, daß Abs. 3 betreffend das Kostendeckungsprinzip abgelehnt wird. Darüber hinaus fehlen durchgängig Verweise auf die notwendige Begründungspflicht bei Entscheidungen (z.B. § 27 Abs. 2).

Abschließend sei nochmals festgehalten, daß die BAK Aktivitäten, die der Erweiterung des postgradualen Aus- und Weiterbildungsangebotes dienen, grundsätzlich begrüßt. Der vorliegende Gesetzesentwurf kann jedoch aufgrund der organisationsrechtlichen und bildungspolitischen Konsequenzen nicht befürwortet werden. Hinzu kommt, daß auch noch eine Fülle von Detailproblemen ungeklärt sind.

Die Arbeitnehmerinteressenvertretung tritt daher dafür ein, daß im Einklang mit der geplanten Reform des Universitätsorganisationsgesetzes auf Basis entsprechender Unterlagen und unter Beiziehung aller Betroffenen eine Überarbeitung der legislativen Grundlagen für die Errichtung einer "Donau-Universität Krems" erfolgt.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Forderungen und Vorschläge.

Der Präsident:

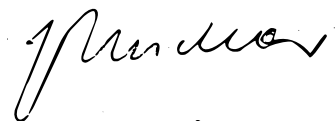


Mag. Heinz Vogler



Der Direktor:

i.V.



Franz Mrkvicka

